

Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 10. Juni 2004**Erstellung von Luftreinhalteplänen**

Wir fragen den Senat:

1. Welche Erkenntnisse liegen dem Senat vor, an welchen Standorten in den Stadtgemeinden Bremerhaven und Bremen Luftreinhaltepläne nach § 47 BImSchG erstellt werden müssen?
2. Gibt es weitere Bereiche, für die noch Luftuntersuchungen ausstehen, und für die vermutlich ebenfalls entsprechende Pläne erstellt werden müssen? Wenn ja, welche?
3. Wie ist der jeweilige Bearbeitungsstand für die betroffenen Gebiete, und wann sollen die jeweiligen Luftreinhaltepläne veröffentlicht werden?
4. Welche Konsequenzen sind mit der Umsetzung der EG-Luftqualitätsrahmenrichtlinie 96/62/EG und der Tochterrichtlinien für die Luftreinhaltung im Land Bremen verbunden?

Dr. Karin Mathes, Doris Hoch, Dr. Matthias Güldner
Karoline Linnert und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

D a z u

Antwort des Senats vom 13. Juli 2004

1. Welche Erkenntnisse liegen dem Senat vor, an welchen Standorten in den Stadtgemeinden Bremerhaven und Bremen Luftreinhaltepläne nach § 47 BImSchG erstellt werden müssen?

An den Verkehrsmessstationen Bismarckstraße und Neuenlander Straße sind in den Jahren 2001 bis 2003 die NO₂-Grenzwerte plus Toleranzmarge überschritten worden. Aus fachlicher Sicht ist nicht auszuschließen, dass Überschreitungen an weiteren Straßenabschnitten vorhanden sind. Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) ist der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr daher verpflichtet, einen Luftreinhalteplan aufzustellen. Dieser Luftreinhalteplan muss geeignete Maßnahmen enthalten, die bis zum Jahr 2010 zu einer dauernden Senkung der NO₂-Belastung in den Überschreitungsgebieten führen, damit der dann geltende Grenzwert von 40 µg/m³ eingehalten werden kann. Da nicht zu erwarten ist, dass eine dauernde Senkung allein durch Maßnahmen in den Überschreitungsgebieten zu erreichen ist, sondern vielmehr großräumiger orientierte Maßnahmen wie z. B. die Ausweisung von Alternativrouten erforderlich sind, ist beabsichtigt, einen Luftreinhalteplan für das gesamte Stadtgebiet Bremens aufzustellen.

In der Stadtgemeinde Bremerhaven werden die Grenzwerte plus Toleranzmarge für alle in der 22. BImSchV geregelten Schadstoffe eingehalten.

2. Gibt es weitere Bereiche, für die noch Luftuntersuchungen ausstehen, und für die vermutlich ebenfalls entsprechende Pläne erstellt werden müssen? Wenn ja, welche?

Zur Identifizierung möglicher weiterer Überschreitungsgebiete wird zurzeit das gesamte Stadtgebiet Bremens untersucht. Mit Hilfe eines Screening-Modells werden für alle Straßen mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 6.000 Fahrzeugen pro Tag die anzunehmenden Schadstoffbelastungen durch NO₂ und Feinstaub (PM10) berechnet. Die Ergebnisse werden fachlich bewertet und in den zu erstellenden Luftreinhalteplan mit einfließen.

3. Wie ist der jeweilige Bearbeitungsstand für die betroffenen Gebiete, und wann sollen die jeweiligen Luftreinhaltepläne veröffentlicht werden?

Zur Erstellung des Luftreinhalteplans für die Stadtgemeinde Bremen ist bereits vor einem Jahr beim Senator für Bau, Umwelt und Verkehr eine Facharbeitsgruppe unter Beteiligung des Gesundheitsamtes, der BSAG und der Verkehrsbehörden eingerichtet worden, die schwerpunktmäßig die Themen Verkehrslenkung, Verkehrsbeschränkungen und potentielle Maßnahmen für den öffentlichen Verkehr bearbeitet. Die Ergebnisse werden in den Maßnahmenkatalog des Luftreinhalteplans einfließen.

Der Luftreinhalteplan soll nach Befassung der Deputation für Umwelt und Energie, der Deputation für Bau und Verkehr sowie des Senates Ende 2004 an den Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit übersandt werden. Von dort wird er an die EU-Kommission weitergeleitet.

Eine Veröffentlichung des Luftreinhalteplans wird im Anschluss erfolgen.

4. Welche Konsequenzen sind mit der Umsetzung der EG-Luftqualitätsrahmenrichtlinie 96/62/EG und der Tochterrichtlinien für die Luftreinhaltung im Land Bremen verbunden?

Die Überschreitung von Grenzwert und Toleranzmarge beim Stickstoffdioxid (NO₂) hat die Aufstellung des Luftreinhalteplans zur Konsequenz. Welche Konsequenzen die in dem Luftreinhalteplan enthaltenen Maßnahmen im Einzelnen beinhalten werden, bleibt abzuwarten. Schon jetzt ist aber abzusehen, dass Maßnahmenbündel konzipiert und umgesetzt werden müssen, die Einfluss auf das Verkehrsgeschehen haben werden.